

Unsere Informationen für Sie

Dezember 2015

Inhalt:
Politik für den Mittelstand
Termine
Tipps für Selbständige
Newsletter-Kooperation mit Impulse

Der Dezember-Newsletter des Bundesverbandes der Selbständigen informiert Sie über folgende Themenbereiche:

1. POLITIK FÜR DEN MITTELSTAND

Gespräch mit Christian Lindner MdL, Bundesvorsitzender der FDP

Die aktuelle Flüchtlingskrise war einer der Gesprächspunkte zwischen dem FDP-Bundesvorsitzenden Christian Lindner und den BDS-Repräsentanten Günter Hieber und Hans-Peter Murmann. [mehr](#)

Interview mit Christian Lindner

Der FDP-Bundesvorsitzende Christian Lindner hat im Zusammenhang mit der Flüchtlingskrise auf der Bundespressekonferenz vor einer Integrationskrise gewarnt. Was Christian Lindner unter dem Begriff Integrationskrise versteht und wie er die Entwicklung beurteilt, erläuterte der FDP-Frontmann in einem Gespräch mit Joachim Schäfer. [mehr](#)

2. TIPPS FÜR DIE TÄGLICHE BETRIEBSPRAXIS

Zugang und Zugangsvereitelung einer Kündigung

Ein Arbeitgeber darf darauf vertrauen, einem Arbeitnehmer während einer Besprechung im Betrieb eine schriftliche Willenserklärung in Bezug auf das Arbeitsverhältnis übermitteln zu können. Die Pflicht zur Rücksichtnahme auf Seiten des Arbeitnehmers als Nebenpflicht aus dem Arbeitsverhältnis gebietet es, die Entgegennahme nicht grundlos zu verweigern. [mehr](#)

Urlaubsdauer bei Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses

Mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses entsteht nach § 7 Abs. 4 BurlG ein Anspruch auf Abgeltung des wegen der Beendigung nicht erfüllten Anspruchs auf Urlaub. Wird danach ein neues Arbeitsverhältnis mit demselben Arbeitgeber begründet, ist dies in der Regel urlaubsrechtlich eigenständig zu behandeln. [mehr](#)

Private Telefonate rechtfertigen keine fristlose Kündigung

Telefonieren gehört heute zum Alltag wie das tägliche Brot. Nicht ungewöhnlich ist daher, dass Mitarbeiter am Arbeitsplatz über die Telefonanlage ihres Arbeitgebers Privatgespräche führen. Losgelöst von der Frage, ob dies in der betrieblichen Praxis mehr oder wenig oft stillschweigend geduldet wird, ist fraglich, ob ein Arbeitnehmer durch diese Praxis gegen seine arbeitsvertraglichen Pflichten schuldhaft verstößt und dieser Verstoß vom Arbeitgeber durch fristlose Kündigung geahndet werden darf. [mehr](#)

Mindestlohn: Keine Streichung von Urlaubs- und Weihnachtsgeld

Eine Änderungskündigung, mit der der Arbeitgeber aufgrund des ab 01. Januar 2015 maßgeblichen Mindestlohns bisher zusätzlich zu einem Stundenlohn unterhalb des Mindestlohns gezahltes Urlaubs- und Weihnachtsgeld streichen will, ist unwirksam. [mehr](#)

3. DS-Reportage

Ein investigativer Journalist zieht Bilanz – Hans-Hermann Gockels neues Buch will provozieren, anregen und aufregen [mehr](#)

POLITIK FÜR DEN MITTELSTAND

FDP-Chef Christian Lindner will Rente mit 63 wieder abschaffen: „Stilllegungsprämie für qualifizierte Arbeitnehmer“

Die aktuelle Flüchtlingskrise war einer der Gesprächspunkte zwischen dem FDP-Bundesvorsitzenden Christian Lindner und den BDS-Repräsentanten Günther Hieber und Hans-Peter Murmann.

BDS-Präsident Günther Hieber brachte seine Sorge darüber zum Ausdruck, dass bereits in einigen Bundesländern die Weichen dafür gestellt wurden, Immobilien zu beschlagnahmen, um in diesen Flüchtlinge zu beherbergen. Solche Maßnahmen kämen – so Hieber weiter – einer Enteignung gleich.



In seinem Düsseldorfer Büro empfing Christian Lindner die BDS-Vertreter Günther Hieber und Hans-Peter Murmann

Gefährdung des inneren Friedens

Für ihn sei die Beschlagnahmung von privaten Wohnungen „eine Kapitulationserklärung des Staates“, betonte der Christian Lindner. Er halte den Eingriff in das Privateigentum für eine „große Gefährdung des inneren Friedens in unserer Gesellschaft“. Nach seiner Ansicht könne die bereits jetzt schon angespannte Stimmung in der Bevölkerung gänzlich kippen.

Daher fordere er, nicht genutzte Immobilien des Bundes und der Länder für die Unterbringung der Flüchtlinge zu bereitzustellen.

Insgesamt kritisierte Christian Lindner die Flüchtlingspolitik von Angela Merkel. Die Bundeskanzlerin habe keinen Plan zur Bewältigung der Flüchtlingskrise, sagte der FDP-Frontmann. Erst

öffne sie die Grenzen, um sie kurz danach wieder zu schließen. „Das war der schwerste Fehler ihrer Amtszeit“. Merkel habe nicht nur das Dublin-Abkommen auf den Kopf gestellt, unterstrich Lindner, sondern auch das Schengen-Abkommen schwer beschädigt (siehe Interview).

Schlechtes Zeugnis für Schwarz/Rot

Nicht nur mit Blick auf die Flüchtlingskrise stellt Christian Lindner der schwarz-roten Koalition ein schlechtes Zeugnis aus. Inzwischen sei die CDU für ihn die „sympathischste Sozialdemokratische Partei“, in der zu seinem Bedauern der Parlamentskreis Mittelstand nur noch mit „gebremstem Schaum“ unterwegs sei. Nur sieben Gegenstimmen bei der Verabschiedung des Mindestlohngesetzes untermauerten seine Einschätzung, so der FDP-Chef.

Sollte seine Partei nach der nächsten Bundestagswahl wieder in Regierungsverantwortung stehen, so werde er sich dafür stark machen, die Rente mit 63 wieder abzuschaffen. Originalton Lindner: „Die Rente mit 63 kommt einer Stilllegungsprämie für die qualifiziertesten Arbeitnehmer gleich.“

Schleichende Enteignung von Gehaltserhöhungen

Auch bei der Reform der Erbschaftssteuer will Christian Lindner mit seiner Partei neue Wege beschreiten. Die Erbschaftssteuer gehöre auf die Länder übertragen, mit dem Ziel, dass sie dort gänzlich abgeschafft werden könnte, „weil die Vermögenswerte bereits aus versteuertem Einkommen geschaffen wurden“. Wenn dies nicht durchsetzbar sei, dann plädiere er für eine Flatex, die ab einer Freigrenze mit einem kleinen Prozentbetrag anzusetzen sei, so Christian Lindners Botschaft an die Union.

Angesprochen auf die sogenannte Begradigung des Mittelstandsbauches und auf die Beseitigung der Kalten Progression legte Christian Lindner ein klares Bekenntnis ab: Die Kalte Progression sei die schleichende Enteignung von Gehaltserhöhungen. Auch die Flüchtlingskrise dürfe nicht dazu führen, das Thema von der Tagesordnung zu nehmen. Für ihn sei es eine Frage der Gerechtigkeit, dass der Staat diesen Finanzierungsvorteil an den Bürger zurückgebe, statt sich dadurch zu bereichern, dass er im Steuerrecht untätig bleibe, so das Credo des FDP-Spitzenpolitikers.

Interview mit Christian Lindner zur Flüchtlingskrise

Die Flüchtlingskrise ist das alles überragende Thema. Dabei geht durch unsere Gesellschaft ein Riss, wie ihn Deutschland seit dem Kampf um die Ostpolitik von Willy Brandt nicht mehr erlebt hat. Der FDP-Bundesvorsitzende Christian Lindner hat in diesem Zusammenhang auf der Bundespressekonferenz vor einer Integrationskrise gewarnt. Was Christian Lindner unter dem Begriff Integrationskrise versteht und wie er die Entwicklung beurteilt, erläuterte der FDP-Frontmann in einem Gespräch mit Joachim Schäfer.

Der Selbständige: Das Dublin-Abkommen besagt, dass Asylbewerber in dem ersten EU-Staat, den sie betreten, einen Antrag auf Asyl stellen müssen. Nun hat die Bundeskanzlerin gegen dieses Prinzip verstoßen. Der britische Politologe Antony Gleys sagt: „Die Bundeskanzlerin hat dieses Prinzip auf den Kopf gestellt. Wenn Deutschland sich nicht an die Regeln hält, fällt die ganze EU auseinander.“ Hat Gleys Recht?

Christian Lindner: Die Bundeskanzlerin hat eindeutig gegen das Dublin-Abkommen verstoßen, indem sie die Flüchtlinge, die in Ungarn erstmalig EU-Boden betreten haben, nach Deutschland durchgewunken hat – und das alles ohne Abstimmung mit unseren europäischen Partnern. Diese politische Fehlleistung ist zudem ein Signal der Einladung an die vielen Flüchtlinge in den Lagern der Türkei, in Libanon und in Jordanien, sich auf den Weg nach Deutschland zu machen. Die Bundesregierung behandelt das Thema Zuwanderung und Immigration mit unverantwortlicher Naivität. Die jetzt beschlossenen Maßnahmen, die Balkanstaaten für sichere Herkunftsländer zu erklären und die Asylverfahren zu beschleunigen, hätten schon viel früher beschlossen werden müssen. Wenn die Arbeitsministerin Nahles nun zu Protokoll gibt, dass die Arbeitslosenzahlen durch die Migranten steigen werden, kommt das einer Kapitulation gleich. Ich erwarte von Andrea Nahles ein Konzept, wie sie die jungen Migranten in den Arbeitsmarkt integrieren will – egal, ob sie später als Asylanten anerkannt werden oder nicht. Dass der Mindestlohn in diesem Zusammenhang ein Beschäftigungs- und auch Integrationshemmnis darstellt, sei nur am Rande erwähnt.

Der Selbständige: Ihr Parteifreund und Vertrauter Gerhard Papke hat in einem Gespräch mit dieser Zeitschrift sein Thesenpapier mit dem Titel „Für eine Werteoffensive und eine Rückbesinnung auf die wehrhafte Demokratie“ vorgestellt. In diesem Papier schreibt er, dass das Asylrecht nicht als unkontrollierter Zugang für Menschen dienen darf, die in Wahrheit die Werte unserer offenen Gesellschaft nicht teilen. Ist bei diesen Menschen die „deutsche Willkommenskultur“ noch angebracht?

Christian Lindner: Unsere Willkommenskultur ist das Grundgesetz. Für mich ist entscheidend, ob jemand unsere Verfassungswerte achtet und darüber hinaus bereit ist, durch eigene Arbeit seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Diesen Verfassungswerten wird kein Rabatt eingeräumt. Eine Schariapolizei, die in Wuppertal ihren muslimischen Schwestern sagt, wann sie nach Hause gehen müssen, ist nicht akzeptabel. Unsere Werteordnung muss mit allen Mitteln des Rechtsstaates durchgesetzt werden.

Der Selbständige: Vom früheren sächsischen Ministerpräsident Kurt Biedenkopf kommt der Vorschlag, einen neuen Solidaritätszuschlag für Flüchtlinge einzuführen. Das müsste doch den Widerspruch der FDP hervorrufen – oder nicht?

Christian Lindner: Dieser Vorschlag ist aus unserer Sicht entschieden abzulehnen. Statt nach einer zusätzlichen Steuer zu rufen, sollte sich der Staat wieder auf seine Kernaufgaben konzentrieren und andere Prioritäten setzen – zum Beispiel auf eine wachstumsorientierte Politik.

Der Selbständige: Wie also soll Ihrer Meinung nach die Flüchtlingsproblematik gelöst werden, ohne dass es zu der von Ihnen angesprochenen Integrationskrise kommt?

Christian Lindner: Indem wir die Identitätskrise in Deutschland beheben. Wir können nur zur Integration einladen, wenn wir wissen, woher wir kommen, wer wir sind und was unsere Identität ist. Zu unserer Identität gehören das Grundgesetz, die Soziale Marktwirtschaft und die transatlantische Orientierung. All das hat bei uns Risse bekommen. Im Grundgesetz ist die Freiheit des Einzelnen garantiert. Trotzdem werden wir mit immer neuen Gängeleien und Vorschriften überfrachtet. Die Politik schürt Misstrauen und schränkt die Erhardsche Wirtschaftsordnung immer mehr ein. Hier muss



gegengesteuert werden. Ich bin der festen Überzeugung, dass ein Land wie Deutschland nur dann erfolgreich integrieren kann, wenn es sich wieder auf die eigenen Kraftquellen besinnt und konzentriert.

*Mit Christian Lindner sprach
Joachim Schäfer*

TIPPS FÜR DIE TÄGLICHE BETRIEBSPRAXIS

1. Zugang und Zugangsvereitelung einer Kündigung

Ein Arbeitgeber darf darauf vertrauen, einem Arbeitnehmer während einer Besprechung im Betrieb eine schriftliche Willenserklärung in Bezug auf das Arbeitsverhältnis übermitteln zu können. Die Pflicht zur Rücksichtnahme auf Seiten des Arbeitnehmers als Nebenpflicht aus dem Arbeitsverhältnis gebietet es, die Entgegennahme nicht grundlos zu verweigern, so das Bundesarbeitsgericht in einer Entscheidung vom 26. März 2015 (2 AZR 483/14).

Die Klägerin war als Altenpflegerin beschäftigt. Am 22. Oktober 2012 kam es zu einem Gespräch mit ihr. Im Verlauf dieses Gespräches wurde ihr gegenüber die Aushändigung einer betriebsbedingten Kündigung angekündigt. Am Vormittag des 24. Oktober 2012 fand die Klägerin ein Schreiben vom 22. Oktober 2012 in ihrem Hausbriefkasten vor, mit welchem ihr Arbeitsverhältnis zum 30. November 2012 gekündigt wurde.

Die Beklagte trug vor, der Klägerin sei schon in dem Gespräch am 22. Oktober 2012 die Kündigung hingehalten worden. Am Nachmittag desselben Tages hätten ein Pflegedienstleiter und ein Auszubildender die Klägerin unter ihrer Wohnanschrift aufgesucht. Diese habe die Haustür zunächst nicht geöffnet. Schließlich sei sie den beiden Mitarbeitern in Dienstkleidung entgegengekommen. Auf deren Hinweis, sie wollten ihr einen Brief übergeben, habe sie erklärt, keine Zeit zu haben, und habe das Haus verlassen. Die Mitarbeiter hätten das Kündigungsschreiben daraufhin gegen 17:00 Uhr in den Hausbriefkasten der Klägerin eingeworfen. Die Klägerin behauptete dagegen, die beiden Mitarbeiter hätten sie erst am 23. Oktober 2012 aufgesucht und dabei nichts von einem Brief gesagt.

Die von der Klägerin erhobene Kündigungsschutzklage ging am 14. November 2012 beim Arbeitsgericht ein.

Das Landesarbeitsgericht Hamburg hatte der Klage stattgegeben. Die Hamburger Richter sahen die Klagfrist als gewahrt an. Die Kündigung war in der Sache unwirksam, was in der Revision auch nicht angegriffen wurde.

Damit ging es in der Revision vor dem Bundesarbeitsgericht nur noch um die Fragen, wann und unter welchen Umständen eine Kündigung unter Anwesenheit zugehen kann und was passiert, wenn der Arbeitnehmer den Zugang treuwidrig vereitelt.

Die Antworten geben Aufschluss über die Beendigung der Klagfrist.

Gem. § 7 KSchG muss gegen eine Kündigung binnen einer Frist von drei Wochen nach Zugang Klage erhoben werden. Erfolgt die Klageeinreichung nicht fristgemäß, gilt die Kündigung als wirksam. Danach konnte der Klage nur dann stattgegeben werden, wenn die Kündigung der Klägerin erst am 24. Oktober 2012 und nicht früher zugegangen war.

Das Bundesarbeitsgericht sah jedoch einen früheren Zugang als möglich an. Es gab der Revision statt, hob das Hamburger Urteil auf und wies die Sache zur Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurück.

Die Erfurter Richter hielten den Zugang der Kündigung während des Kündigungsgesprächs am 22. Oktober 2012 für möglich.

Der Zugang unter Anwesenden sei dann bewirkt, wenn das Schriftstück dem Empfänger mit der für ihn erkennbaren Absicht, es ihm zu übergeben angereicht und, falls er die Entgegennahme ablehnt, so in einer unmittelbaren Nähe abgelegt wird, dass er es ohne Weiteres an sich nehmen und von seinem Inhalt Kenntnis nehmen kann. Verhindert der Empfänger durch eigenes Verhalten den Zugang oder lehnt er die Entgegennahme grundlos ab, müsse er sich nach Treu und Glauben behandeln lassen als sei die Willenserklärung zu diesem Zeitpunkt zugegangen. Das Gericht stellt in diesem Zusammenhang deutlich heraus, dass ein Arbeitnehmer einer im Betrieb stattfindenden Besprechung mit dem Arbeitgeber regelmäßig mit der Übermittlung rechtserheblicher Erklärungen betreffend sein Arbeitsverhältnis rechnen müsse. Der Betrieb sei typischerweise der Ort, an dem das Arbeitsverhältnis berührende Fragen besprochen und geregelt würden. Der Arbeitnehmer dürfe die Entgegennahme von Erklärungen nicht grundlos verweigern.

Mangels eindeutigen Sachvortrages wiesen die Bundesrichter das Landesarbeitsgericht Hamburg an zu klären, ob der Klägerin das Kündigungsschreiben am 22. Oktober 2012 tatsächlich gegeben wurde (dann Zugang) oder ob versucht worden sei, es der Klägerin auszuhändigen, diese sich jedoch die Entgegennahme verweigert und das Büro verlassen habe (dann treuwidrige Zugangsvereitelung).

Unabhängig davon sei nicht ausgeschlossen, dass die Klägerin den Zugang der Kündigung am Nachmittag des 22. oder 23. Oktober 2012 gegen sich gelten lassen müsse. Selbst wenn die Mitarbeiter die Klägerin erst am 23. Oktober 2012 aufgesucht und das Schreiben anschließend in den Briefkasten geworfen hätten, so wäre ihr die Kündigung, unterstelle man das Vorbringen als wahr, noch an diesem Tag zugegangen.

Die Klägerin habe nach dem Hinweis in dem Gespräch am 22. Oktober 2012 auf die beabsichtigte Übergabe davon ausgehen müssen, dass die Boten das Kündigungsschreiben in den Hausbriefkasten einwerfen und es damit in ihren Herrschaftsbereich gelange. Unter gewöhnlichen Verhältnissen habe

damit für sie die Möglichkeit bestanden, von dem Schreiben noch an diesem Tag Kenntnis zu nehmen. Anders als dann, wenn ein Brief ohne Wissen des Adressaten erst nach den üblichen Postzustellzeiten in dessen Hausbriefkasten eingeworfen werde, ist mit der Kenntnisnahme eines Schreibens, von dem der Adressat weiß oder annehmen muss, dass es gegen 17:00 Uhr eingeworfen wurde, unter gewöhnlichen Verhältnissen noch am selben Tag zu rechnen.

Auf die zeitweilige Abwesenheit der Klägerin und auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Kenntnisnahme der Klägerin über den Zugang des Kündigungsschreibens kam es dagegen nicht an.

Rückfragen:

Klaus-Dieter Franzen, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht und für Gewerblichen Rechtsschutz
Domshof 8-12, 28195 Bremen, Tel.: 0421-79273-30 Fax: 0421-79273-55
<mailto:franzen@legales.de> <http://www.legales.de>

2. Urlaubsdauer bei Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses

Mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses entsteht nach § 7 Abs. 4 BurlG ein Anspruch auf Abgeltung des wegen der Beendigung nicht erfüllten Anspruchs auf Urlaub. Wird danach ein neues Arbeitsverhältnis mit demselben Arbeitgeber begründet, ist dies in der Regel urlaubsrechtlich eigenständig zu behandeln.

Der volle Urlaubsanspruch wird erst nach (erneuter) Erfüllung der Wartezeit des § 4 BurlG erworben. Der Teilurlaub gemäß § 5 BurlG berechnet sich grundsätzlich eigenständig für jedes Arbeitsverhältnis (Mitteilung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 20.10.2015 zu seinem Urteil vom selben Tage, Az. 9 AZR 224/14).

Der Kläger war bei der Beklagten seit dem 1. Januar 2009 beschäftigt. Arbeitsvertraglich schuldete die Beklagte jährlich 26 Arbeitstage Urlaub in der 5-Tage-Woche. Der Kläger kündigte das Arbeitsverhältnis zum 30. Juni 2012. Am 21. Juni 2012 schlossen die Parteien mit Wirkung ab dem 2. Juli 2012 (Montag) einen neuen Arbeitsvertrag. Das Arbeitsverhältnis endete aufgrund fristloser Kündigung der Beklagten am 12. Oktober 2012. Die Beklagte gewährte dem Kläger 2012 drei Tage Urlaub.

Die Parteien haben noch darüber gestritten, ob die Beklagte verpflichtet ist, über 17 hinaus weitere sechs Urlaubstage mit 726,54 Euro brutto abzugelten. Die Beklagte hat die Auffassung vertreten, mit Beginn des neuen Arbeitsverhältnisses beginne ein vom vorherigen Arbeitsverhältnis unabhängiger neuer urlaubsrechtlicher Zeitraum. Der Kläger habe deshalb für beide Arbeitsverhältnisse nur Teilurlaubsansprüche erworben. Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die dagegen gerichtete Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Die Revision der Beklagten hatte vor dem Neunten Senat des Bundesarbeitsgerichts keinen Erfolg. Jedenfalls in den Fällen, in denen aufgrund vereinbarter Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bereits vor Beendigung des ersten Arbeitsverhältnisses feststeht, dass es nur für eine kurze Zeit unterbrochen wird, entsteht ein Anspruch auf ungekürzten Vollurlaub, wenn das zweite Arbeitsverhältnis nach erfüllter Wartezeit in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres endet.

Rückfragen:

Michael Henn, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Fachanwalt für Erbrecht
Kronprinzstraße 14, 70173 Stuttgart,
Tel.: 0711 – 3058 9320 Fax: 0711 - 3058 9311
E-Mail: info@vdaa.de www.vdaa.de

3. Private Telefonate rechtfertigen keine fristlose Kündigung

Telefonieren gehört heute zum Alltag wie das tägliche Brot. Nicht ungewöhnlich ist daher, dass Mitarbeiter am Arbeitsplatz über die Telefonanlage ihres Arbeitgebers Privatgespräche führen. Losgelöst von der Frage, ob dies in der betrieblichen Praxis mehr oder wenig oft stillschweigend geduldet wird, ist fraglich, ob ein Arbeitnehmer durch diese Praxis gegen seine arbeitsvertraglichen Pflichten schuldhaft verstößt und dieser Verstoß vom Arbeitgeber durch fristlose Kündigung geahndet werden darf.

In einem vom Landesarbeitsgericht Düsseldorf am 16. September 2015 entschiedenen Fall wurde festgestellt, dass auch mehrere Anrufe einer Arbeitnehmerin bei einer kostenpflichtigen Gewinnspiel-Hotline in den Arbeitspausen eine fristlose Kündigung nicht rechtfertigen.

Ebenso wie zuvor das Arbeitsgericht Wesel in erster Instanz hat das Landesarbeitsgericht Düsseldorf im Berufungsverfahren 12 Sa 630/2015 die fristlose Kündigung der betroffenen Arbeitnehmerin durch den Arbeitgeber für unwirksam erachtet und diese Entscheidung wie folgt begründet:

„Es liegt zwar eine Pflichtverletzung vor. Auch wenn das private Telefonieren am Arbeitsplatz gestattet ist, ist es pflichtwidrig, diese Gestattung dazu zu benutzen, um bei einer kostenpflichtigen Gewinnspielhotline anzurufen. Die Pflichtverletzung hatte zur Überzeugung der Kammer in diesem Fall aber nicht das Gewicht, um eine fristlose Kündigung zu rechtfertigen. Der Umstand, dass bei der Beklagten der Umfang der Privatnutzung betrieblich nicht geregelt war, minderte den Verschuldensvorwurf gegenüber der Klägerin. Zu berücksichtigen war weiter, dass die Anrufe in den Arbeitspausen erfolgten, so dass nicht von einem Arbeitszeitbetrug auszugehen war“.

Im entschiedenen Fall hatte die als Arbeitnehmerin beschäftigte Buchhalterin während ihrer Arbeitspausen nachweislich 37 Mal an kostenpflichtigen Gewinnspielen eines privaten Radiosenders teilgenommen, wobei jeder über das Bürotelefon getätigte Anruf 0,50 € kostete. Das Ganze fiel dem Arbeitgeber bei Prüfung der Einzelverbindungs nachweise der betrieblichen Telefonanschlüsse auf. Statt eines Gewinns folgte die fristlose Kündigung durch den Arbeitgeber.

Da es keine verbindliche Regelung für private Telefonate am Arbeitsplatz im Betrieb des Arbeitnehmers gab, hatte die Buchhalterin in erster Instanz vor dem Arbeitsgericht Wesel Erfolg, soweit die fristlose Kündigung für unwirksam erklärt wurde. Die vom Arbeitgeber hilfsweise ausgesprochene ordentliche Kündigung wurde in der Berufungsinstanz nicht angegriffen, die Unwirksamkeit der fristlosen Kündigung durch die zweite Instanz aber bestätigt.

Fazit:

Der entschiedene Fall zeigt einmal mehr, wie wesentlich innerbetriebliche Regelungen über die private Nutzung von Telefon, aber auch Internet am Arbeitsplatz sind. Fehlen solche Regelungen, geht dies oftmals zu Lasten des Arbeitgebers, auch wenn einem Arbeitnehmer eine konkrete Pflichtverletzung nachgewiesen werden kann. Entsprechende innerbetriebliche Nutzungsregelungen sind daher aus Gründen der Rechtssicherheit unumgänglich.

Rückfragen:

Rechtsanwalt Manfred Wagner WAGNER Rechtsanwälte
Großherzog-Friedrich-Str. 40 66111 Saarbrücken
Tel.: +49 (0) 681-95 82 82-0 Fax: +49 (0) 681-95 82 82-10
E-Mail: wagner@webvocat.de www.webvocat.de

4. Mindestlohn: Keine Streichung von Urlaubs- und Weihnachtsgeld

Eine Änderungskündigung, mit der der Arbeitgeber aufgrund des ab 01. Januar 2015 maßgeblichen Mindestlohns bisher zusätzlich zu einem Stundenlohn unterhalb des Mindestlohns gezahltes Urlaubs- und Weihnachtsgeld streichen will, ist unwirksam.

Dies hat das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg in mehreren Urteilen klargestellt (Urteile vom 11. August 2015, Az.: 19 Sa 819/15; Az.: 19 Sa 827/15; Az.: 19 Sa 1156/15; Urteil vom 25. September 2015, Az.: 8 Sa 677/15; Urteile vom 02. Oktober 2015, Az.: 9 Sa 570/15; Az.: 9 Sa 569/15; Az.: 9 Sa 591/15 und Az.: 9 Sa 1727/15).

Die Arbeitsvertragsparteien hatten in den Arbeitsverträgen neben dem Stundenlohn eine von der Betriebszugehörigkeit abhängige Sonderzahlung zum Jahresende in Höhe eines halben Monatsgehalts, zum Teil mit Kürzungsmöglichkeiten im Krankheitsfall, sowie ein zusätzliches Urlaubsgeld für die Zeit gewährten Urlaubs und eine Leistungszulage vereinbart.

Durch eine Änderungskündigung sollten diese Leistungen gestrichen und stattdessen ein Stundenlohn in Höhe des Mindestlohns beziehungsweise geringfügig darüber gezahlt werden.

Den gegen die Änderungskündigungen gerichteten Klagen gaben die Berliner Richter im Wesentlichen statt. Jedenfalls bei dem zusätzlichen Urlaubsgeld, abhängig von der Vertragsgestaltung auch bei der Sonderzahlung, handele es sich um Leistungen, die nicht im engeren Sinn der Bezahlung der Arbeitsleistung dienen, sondern um eine zusätzliche Prämie. Diese könne nicht auf den Mindestlohn angerechnet werden, sondern stehe den Beschäftigten zusätzlich zu. Die Streichung dieser Leistungen durch Änderungskündigung setze voraus, dass der Fortbestand des Betriebes mit den vorhandenen Arbeitsplätzen gefährdet sei. Dies könne in den vorliegenden Fällen nicht festgestellt werden.

Anders sehe es nur bei Leistungszulagen aus. Diese dürfen auf den Mindestlohn angerechnet werden und seien nicht zusätzlich zum Mindestlohn zu zahlen.

Eingreifen des unionsrechtlichen Schutzes das Vorliegen einer formalen Bewerbung genügt, ist eine allein dem Gerichtshof überantwortete Auslegungsfrage.

Rückfragen:

Klaus-Dieter Franzen, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht und für Gewerblichen Rechtsschutz
Domshof 8-12, 28195 Bremen, Tel.: 0421-79273-30 Fax: 0421-79273-55

<mailto:franzen@legales.de> <http://www.legales.de>

DS-Reportage

Ein investigativer Journalist zieht Bilanz – Hans-Hermann Gockels neues Buch will provozieren, anregen und aufregen

Der Kommunikationswissenschaftler am Institut für Publizistik in Mainz, Hans-Matthias Kepplinger, hat in mehreren Untersuchungen der Medienberichterstattung die politischen Präferenzen der Journalisten aus Print- und elektronischen Medien analysiert. Sein Resümee: Bei über 70 Prozent der Journalisten schlägt das Herz politisch links – also rot, tiefrot oder grün. Im Umkehrschluss sieht es innerhalb der schreibenden Zunft für das bürgerliche Lager ziemlich mau aus. Und doch gibt es sie, die Journalisten, die sich als bekennende Konservative outen. Hugo Müller-Vogg (früher FAZ und Bild), Michael Klonovski (Focus), Jan Fleischauer (Spiegel), Klaus Kelle (Focus und Rheinische Post), Nicolaus Fest (früher stellvertretender Chefredakteur der Bild am Sonntag) – und eben Hans-Hermann Gockel, der als TV-Journalist und vor allem als Nachrichten-Anchor des Senders N24 noch bis vor kurzem einem Millionenpublikum vertraut war.



Gockel, der ein Studium der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften absolvierte, arbeitet heute als freier Journalist und Produzent und ist soeben mit einem Buch an die Öffentlichkeit getreten, das keine Tabus kennt und das eine Ohrfeige für die Protagonisten der Political Correctness ist. Sein Titel: Finale Deutschland. Das Werk ist mehr als nur eine Bilanz über die Problembereiche Asyl, Islam und innere Sicherheit. Es liefert deshalb auch keine wohltemperierten Texte, sondern es will provozieren, anregen und aufregen. Kurzum: Es weckt Emotionen, lässt niemanden kalt und wird mit Sicherheit von den Hohepriestern der Gutmenschen auf den „Index“ gestellt.

In seiner Streitschrift beschreibt Gockel, wie durch die verfehlte Asylpolitik der Bundeskanzlerin die kommunalen Haushalte kollabieren werden, wie bereits Parallelgesellschaften entstanden sind und wie sich „Gedankenunfreiheit“ wie Mehltau über unser Land legt. Als Insider belegt Gockel, dass das Unwort des Jahres „Lügenpresse“ nicht von der Hand zu weisen ist und wie durch deutsche Qualitätsmedien Probleme der unkontrollierten Zuwanderung schöneredet und schönerechnet werden.

Obwohl alle Daten und Fakten, die Gockel an die Oberfläche des Sumpfes von Heuchelei und Desinformation hochquellen lässt, bis zum letzten

Punkt und Komma sorgfältig durchrecherchiert und nicht angreifbar sind, ist zu befürchten, dass Gockels Buch von den Gesinnungsgouvernanten aus Politik und Medien, der Antifa sowie der Asyl- und der Sozialindustrie zur „symbolischen Bücherverbrennung“ (analog zu der Kampagne gegen Akif Pirincci) freigegeben wird, weil die von ihm zusammengetragenen Fakten – so Gockels Quintessenz – „ein Stachel im Fleisch der linken Pharisäer sind“.

Zu diesen Fakten gehört seine Recherche bei Mitarbeitern der Zentralen Ausländerbehörde in Dortmund. Die Sachbearbeiter hatten ihm geschildert, wie das Procedere bei den neuen Asylbewerbern abläuft. Diese formulierten – exakt in dieser Reihenfolge – ihre Wünsche: Bett, Essen, Geld, Krankenschein. Selbst diejenigen, die kein Wort Deutsch verstehen würden, hätten diese Begriffe drauf. Und natürlich „Asyl“. Wer sich überhaupt nicht artikulieren könne, hätte die Wörter auf einem Zettel, schreibt Gockel.

Dass diese Ansprüche nicht zum Nulltarif zu befriedigen sind, ist klar. Sind aber auch die tatsächlichen Kosten klar, die auf die Bundesrepublik Deutschland pro Flüchtling zukommen?

Hans-Hermann Gockel hat nachgerechnet und bezieht sich dabei auf Angaben des bayerischen Innenministeriums. Danach belaufen sich die tatsächlichen Kosten pro Asylbewerber im Monat auf

1.350 Euro. Diese Summe mal 12 Monate ergibt einen Aufwand von 16.200 Euro im Jahr. Das bedeutet für das Jahr 2015 und unter Zugrundelegung von einer Million Flüchtlinge und Asylbewerber den stolzen Betrag von 16,2 Milliarden Euro.

Originalton Hans-Hermann Gockel: „Barmherzigkeit darf man nicht in Cent und Euro aufrechnen, erzählen uns die Gutmenschen. Sie ignorieren dabei, dass es nicht allein ihr Geld ist. Es ist das Geld aller Deutschen.“

Ein umfangreiches Kapitel widmet Hans-Hermann Gockel dem Asylmissbrauch. Unter anderem schildert er aus dem Alltag eines Sachbearbeiters in Frankfurt am Main, der täglich dutzende Asylanträge bearbeiten muss: „Da kommen Leute, die sagen, sie würden verfolgt. Das muss ich glauben. Frage ich nach einem Ausweis, heißt es, es gäbe keinen mehr. Man hätte alle Papiere auf der Flucht verloren. Auch das muss ich glauben. Frage ich nach dem Namen, grinst mich einer an und sagt: Johnnie Walker. So wie die Whiskymarke. Auch das muss ich glauben. Ein anderer behauptet, er hieße Michael Jackson. Dabei ist mir natürlich klar, dass die Leute mich komplett verarschen. Aber was soll ich tun? Ich kann nichts machen. Mir sind die Hände gebunden!“

Gockels ernüchterndes Fazit: So wird Deutschland immer mehr zum Tollhaus. Unsere Politiker wissen es – aber kaum einer gibt es offen zu.

In dem Kapitel „Vom Kirchenasyl und der Scharia“ berichtet Gockel über einen Vorgang, der an Absurdität kaum noch zu überbieten sein dürfte:

Im Sommer 2015 ruft ein in Bielefeld verurteilter syrischer Drogendealer das Verwaltungsgericht in Minden an, um seiner Abschiebung zu entgehen. 63 Drogendelikte konnte die Polizei ihm nachweisen. Eine Verurteilung zu einer Haftstrafe von sechs Jahren war die Quittung. Vor dem Verwaltungsgericht Minden dann die Überraschung: Die Stadt Bielefeld erklärte sich bereit, den Mann auch weiterhin in Deutschland zu dulden. Dementsprechend verzichtete die Ausländerbehörde auf Abschiebung.

Nächster Fall (nachzulesen im Kapitel „Buckelei in allen Teilen der Gesellschaft“):

In Frankfurt am Main will sich eine 26-jährige Deutsche marokkanischer Herkunft noch vor Ablauf des gesetzlich vorgeschriebenen Trennungsjahres scheiden lassen. Ihr gewalttätiger marokkanischer Ehemann hatte sie immer wieder geschlagen und sie sogar mit dem Tode bedroht. Die Familienrichterin sieht jedoch keine „unzumutbare Härte“, die eine sofortige Auflösung der Ehe nötig macht. Die Frau habe damit rechnen müssen, dass ihr Ehemann sein religiös verbrieftes Züchtigungsrecht auch ausübe. Er sei schließlich in einem islamisch geprägten Land wie Marokko aufgewachsen.

Prügeln im Namen des Volkes? Eine Urteilsbegründung – so Hans-Hermann Gockel –, die auch jeder islamische Hinterhof-Imam unterschreiben würde. Nur: In diesem Fall war es eine deutsche Richterin, die sich bekanntlich – noch – am deutschen Recht zu orientieren hat. Und – noch nicht – an der Scharia. Und noch etwas „skandalöses“ fand Hans-Hermann Gockel heraus: Auch muslimische Zweit- und Drittfrauen sind in Deutschland beitragsfrei krankenversichert. Soll heißen: Obwohl die Ehe mit mehreren Frauen gegen Europas Werteverständnis und das deutsche Grundgesetz fundamental verstößt, wird Polygamie hochoffiziell von der deutschen Sozialversicherung akzeptiert und sogar finanziell belohnt.

Kurzum: Gockels Buch gehört nicht nur in die Hand eines jeden politisch Interessierten, sondern vor allem in die Hände unserer Volksvertreter und Meinungsmacher, weil Letztere in der Vergangenheit gerade eifertig diejenigen an den Pranger gestellt haben, die es wagten, die Tabus zu brechen, die Hans-Hermann Gockel in Finale Deutschland auf die Agenda gesetzt hat.

Hans-Hermann Gockel

Finale Deutschland

HHG Verlag

ISBN: 978-3-00-050230-9

Bestellungen an:

Verlag Arbeit und Wirtschaft

Postfach 1251

27315 Hoya/ Weser

Tel.: 04251/ 561 Fax: 04251/ 3070

Email: Buchversand@vertrauliche-mitteilungen.de

19,99 Euro incl. Versand

Verantwortlich für den Inhalt und Kontakt

Hans-Peter Murmann, Geschäftsführender Vizepräsident, Bundesverband der Selbständigen e.V.

Reinhardtstraße 35, 10117 Berlin, E-Mail: murmann@bds-dgv.de

Bitte senden Sie den Newsletter an befreundete Selbstständige weiter.

Anmelden und abbestellen unter info@bds-dgv.de

EXKLUSIVER SERVICE FÜR BDS-MITGLIEDER

1. Sonderkonditionen für die Altersvorsorge

Der Bund der Selbständigen hat zusammen mit der Allianz Lebensversicherungs-AG ein innovatives, umfassendes und **erfolgreiches** Konzept für die betriebliche und private Altersvorsorge entwickelt. BdS-Mitglieder **einzelner Landesverbände** profitieren durch diese Kooperation von **attraktiven Konditionen** und einem kompetenten, finanzstarken Partner. Die Allianz Lebensversicherungs-AG ist das führende Unternehmen im Bereich Altersvorsorge und wird regelmäßig von unabhängigen Ratingagenturen mit **Bestnoten** für die Punkte Sicherheit und Ertragskraft bewertet. Als Ihr Vertragspartner steht sie Ihnen bei allen Vorsorgefragen zur Seite.

Interesse geweckt? Informieren Sie sich unter www.allianz.de oder finden Sie Ihren **Ansprechpartner** unter <https://www.allianz.de/agentursuche>. Er berät sie individuell und erstellt Ihnen ein unverbindliches persönliches Angebot gemäß den BdS-Konditionen.



SmartGiro™

2. Das sensationelle Girokonto

(1,2 % Habenzinsen/nur 6,99 % Dispozinsen)

Der BDS Landesverband NRW stellt diese exklusive Dienstleistung auch den Mitgliedern der anderen Landesverbände, die dem Bundesverband der Selbständigen angeschlossen sind, zu Verfügung. Kontaktieren Sie einfach über die Homepage www.smartgiro.de (auf „Hier beantragen“ klicken) die Servicemitarbeiter der Santos GmbH.